

RS Vwgh 1999/11/22 93/17/0278

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

55 Wirtschaftslenkung

Norm

B-VG Art140;

MOG 1985 §5 Abs1 Z1;

MOGNov 1988;

Rechtssatz

Während vor der Jahresmitte 1988 in § 5 Abs 1 Z 1 MOG nur sehr allgemein bzw global von der Gewährung von Verarbeitungszuschüssen die Rede war, gab der ab 1.7.1988 in Geltung gesetzte § 5 Abs 1 Z 1 MOG idFBGBl Nr 1988/330 eine Reihe von sehr präzisen Vorgaben, unter anderem die Zielsetzung der Sicherung strukturverbessernder Investitionen. Bedenken gegen die anzuwendende gesetzliche Regelung idF der MOGNov 1988 wurden nicht geltend gemacht und sind auch beim VwGH aus Anlass dieses Beschwerdefalles und vor dem Hintergrund der Rsp des VfGH zu den Vorläuferbestimmungen der angewendeten Gesetzesnorm (VfSlg 7789/1976) nicht entstanden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993170278.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at